

Lizenzvertrag Sampling (Muster)

zwischen Rechteinhaber einer Aufnahme und Lizenznehmer. Verwendung ausschließlich für persönliche Zwecke*

mica – music austria

Stiftgasse 29, 1070 Wien

Tel: +43 1 52104

E-Mail: office@musicaustria.at

Website: www.musicaustria.at

* Die unentgeltliche Weitergabe eines Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn der Nutzer mit diesem Dritten den Abschluss eines Vertrags auf der Basis des betreffenden Mustervertrags beabsichtigt.

Die sonstige – entgeltliche oder unentgeltliche – Weitergabe der Musterverträge an Dritte, insbesondere im Wege der Verbreitung körperlicher Exemplare oder durch öffentliche Zugänglichmachung im Internet oder in anderen Systemen ist nicht gestattet; auf den Erhalt oder die tatsächliche Nutzung dieses Vertrags durch Dritte kommt es dabei nicht an.

Die Nutzung der Musterverträge für persönliche Zwecke verstößt nicht gegen Rechte Dritter.

Die vorliegenden Musikverträge ersetzen nicht die Konsultation eines Rechtsanwalts. Für die persönliche Beratung stehen mit den Fachreferentinnen und Fachreferenten des *mica – music austria* Spezialistinnen und Spezialisten aus verschiedenen Genres mit jahrzehntelanger Erfahrung in unterschiedlichen Bereichen des Musikbusiness zur Verfügung, für rechtliche Fragen und Vertragsprüfungen wird ein auf Musikverträge spezialisierter Rechtsanwalt hinzugezogen.

Das Deckblatt ist nicht Bestandteil des Vertrags.

LIZENZVERTRAG SAMPLING
Mustervertrag von mica – music austria

abgeschlossen am unten bezeichneten Tage zwischen

Lizenzgeber¹	[Name]
<u>einerseits</u> , und	[Adresse]
	[Kontoverbindung]
Lizenznehmer	[Name]
<u>andererseits</u> , wie folgt:	[Adresse]
1) Vertragsgegenstand	Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer das Recht ein, ein „Sample“ der nachstehend näher bezeichnete Vertragsaufnahme gemeinsam mit der nachstehend näher bezeichneten Vertragsproduktion zu verwerten:
	Arbeitstitel der Vertragsproduktion
	Künstler
	Einzeltitle
	Dauer des Samples in Sekunden
	Anzahl und Dauer des Einsatzes in der Vertragsproduktion
2) Ablieferungsdatum / Qualität der Aufnahmen	Die Tonaufnahmen sind dem Lizenznehmer bekannt und werden vom Lizenznehmer als vertragskonform akzeptiert.
3) Rechteübertragung	Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer mit der vollständigen Zahlung des Honorars gemäß Punkt 5. für die Dauer der jeweils geltenden gesetzlichen Schutzfrist (= derzeit in Österreich 70 Jahre nach Veröffentlichung) das umfassende, weltweite, übertragbare, sublizenzierbare und nicht-exklusive Recht, das „Sample“ mit der Vertragsproduktion zu verbinden und die Vertragsproduktion (gemeinsam mit dem „Sample“) umfassend zu verwerten, zu nutzen und zu bearbeiten. Das Bearbeitungsrecht umfasst insbesondere das Recht, die Tonaufnahme zum Zwecke der Vertragsproduktion digital zu bearbeiten und zu kürzen. Der Lizenznehmer erklärt die Annahme der Rechteübertragung. Der Lizenznehmer ist nicht verpflichtet, die übertragenen Rechte auszuüben. Die von musikalischen Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechte sind für die Dauer der Wahrnehmung von der Rechteeinräumung ausgeschlossen. Wohlverstanden ist, dass mit dem gegenständlichen Vertrag nur die Rechte an der Tonaufnahme, nicht aber auch die Rechte an dem der Tonaufnahme zugrunde liegenden Werk (Komposition) eingeräumt

¹ Sollten in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sein, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

	werden.
4) Zusicherungen	<p>Der Lizenzgeber sichert zu, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • ihm die Rechte an den Tonaufnahmen im Umfang der vertragsgegenständlichen Rechteeinräumung zustehen; hiervon ausgenommen sind jene Rechte, die von Verwertungsgesellschaften für Musikschaffende treuhändig wahrgenommen werden und die daher vom Lizenznehmer oder Verwerter gesondert abgegolten werden müssen; • er zur Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte an den Tonaufnahmen berechtigt ist; • die Tonaufnahmen keine Rechte Dritter verletzen oder gegen geltendes Recht verstoßen; • insbesondere sämtliche in den Tonaufnahmen enthaltenen „Samples“ gecleart wurden; • er sämtliche ihm aufgrund der Vertragsbeziehung bekannt werdenden Informationen über den Lizenznehmer, dessen Kunden und dessen Vertragsproduktion vertraulich behandelt.
5) Honorar	<p>Für die vertragsgegenständlichen Leistungen (inklusive Bearbeitungen) und Rechteübertragungen steht dem Lizenzgeber</p> <p style="padding-left: 40px;"><input type="checkbox"/> ein Honorar von pauschal netto EUR xxx (zzgl. Umsatzsteuer) zu;</p> <p><input type="checkbox"/> Das Pauschalhonorar von netto EUR (zzgl. Umsatzsteuer) umfasst die Verwertung von 10.000 Einheiten der Vertragsaufnahme (körperlich, beispielsweise auf CD, oder unkörperlich, beispielsweise über einen Online-Vertrieb). Mit der Verwertung der 10.001 Einheit wird das gemäß VPI 2015 der Statistik Austria wertzusichernde Pauschalhonorar neuerlich zu Zahlung fällig. Diese Regelung gilt für die 20.001, 30.001 usw. Einheit entsprechend. Der Lizenznehmer hat die Pflicht, das jeweilige Überschreiten der 10.000-Einheiten dem Lizenzgeber umgehend anzuzeigen. Er ist auf Verlangen verpflichtet, dem Lizenzgeber einmal jährlich die verwerteten Einheiten bekannt zu geben und entsprechende Unterlagen zu den Verkaufszahlen beizulegen.</p> <p>Das Honorar ist binnen 14 Tagen nach vollständiger Leistungserbringung und ordnungsgemäßer Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Mit der Zahlung sind sämtliche vertragsgegenständlichen Ansprüche des Lizenzgebers abgegolten.</p>
6) Credits	Der Lizenznehmer ist im Rahmen der Vertragsproduktion zur Anführung nachstehender „Credits“ verpflichtet:
7) Vertragsdauer	<p>7.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist (= derzeit in Österreich 70 Jahre nach Veröffentlichung) abgeschlossen (fester Vertragszeitraum).</p> <p>7.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jeder Vertragspartei unbenommen.</p>
8) Sonstiges	7.1 Jede Vertragspartei ist für die steuerlichen und versicherungsrechtlichen Belange selbst verantwortlich. Im Falle der Direktabführung von Steuern durch das Lizenznehmer

	<p>oder deren Lizenznehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ist der Lizenznehmer zur entsprechenden Verrechnung mit den Beteiligungsansprüchen der Lizenzgeber befugt. Eine allfällige Umsatzsteuer erhält der Lizenzgeber zusätzlich.</p> <p>7.2 Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer bei gerichtlicher oder außergerichtlicher Geltendmachung der erworbenen Rechte unterstützen. Der Lizenznehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Verstöße Dritter gegen die Vertragsrechte im eigenen Namen und auf eigene Kosten zu verfolgen.</p> <p>7.3 Für alle im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschließlich der Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für (Ort) sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.</p> <p>7.4 Erfüllungsort ist am Sitz des Lizenznehmers.</p> <p>7.5 Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.</p> <p>7.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.</p> <p>7.7 Der gegenständliche Vertrag regelt die Vertragsbeziehungen der Vertragsparteien abschließend.</p> <p>7.8 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie vertragliche Erklärungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Erklärungen per E-Mail entsprechen der Schriftform.</p>	
<p>9) Unterschriften</p>	<p>Ort, Datum:</p>	<p>Ort, Datum:</p>
	<p>Lizenzgeber</p>	<p>Lizenznehmer</p>
<p>10) Beilagen zum Vertrag</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	